



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 14.02.2012  
Ltg.-**1113/G-23/1-2012**  
G-Ausschuss

GS4-NÖGUS-3/089-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005-12785  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Schweiger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15708

Datum

14. Februar 2012

Betrifft

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds- Gesetz 2006, Änderung

## **Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs**

Durch Änderungen im Gesundheitswesen sind einige Anpassungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes notwendig geworden. Im Zuge dieser Anpassungen sollen ebenfalls einige Widersprüchlichkeiten geklärt und die Lesbarkeit verbessert werden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Umbenennung der Gesundheitskonferenz in NÖ Landesgesundheitskonferenz
- Angleichung der Bestimmungen zur Beschlussfassung in den Organen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds
- Verbesserung der Lesbarkeit und grammatikalische Richtigstellungen

Zweck des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds ist die aufeinander abgestimmte Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich (§ 1 Abs. 2 NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz).

Aufgrund der jüngst erfolgten Errichtung einer Bundesgesundheitskonferenz wird die seit langem eingerichtete Gesundheitskonferenz auf Landesebene zur besseren Unterscheidbarkeit in NÖ Landesgesundheitskonferenz umbenannt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes erfolgen weiters eine Harmonisierung der Vorgehensweise bei der Beschlussfassung des Ständigen Ausschusses und der Gesundheitsplattform und eine Verbesserung der Lesbarkeit durch die durchgängige Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ und „Stellvertretung“.

## **2. Kompetenzgrundlage**

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

## **3. Kostendarstellung**

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

## **4. EU-Konformität/Klimabündnis**

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union fallen und die keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.

## **5. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

# **B. Besonderer Teil**

## **1. Zu Ziffer 1**

Die Gründung einer Bundesgesundheitskonferenz auf Bundesebene macht es notwendig, das Organ des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds als NÖ Landesgesundheitskonferenz zu bezeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

## **2. Zu Ziffer 2 bis 5**

Im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz erfolgt derzeit die Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ bzw. „Geschäftsführerin und Geschäftsführer“. Eine systematische Trennung dieser Begriffe ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund soll einheitlich der Begriff „Geschäftsführung“ verwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso soll einheitlich der Begriff „Stellvertretung“ verwendet werden.

## **3. Zu Ziffer 6**

Derzeit bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich der Beschlussfassungserfordernisse in der Gesundheitsplattform und dem Ständigen Ausschuss. Diese Unterschiede sind teilweise auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gremien zurückzuführen und damit sachlich begründet, zum Teil handelt es sich jedoch um nicht nachvollziehbare Unterscheidungen, welche aus Gründen der Rechtssicherheit und der administrativen Vereinfachung nunmehr vereinheitlicht werden. Daher sollen nicht nur – wie bisher - in den Sitzungen der Gesundheitsplattform, sondern auch im Ständigen Ausschuss verhinderte Mitglieder ein anwesendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht mit ihrer Vertretung und Stimmabgabe für sie ermächtigen können.

## **4. Zu Ziffer 7 und 8**

Die Gründung einer Bundesgesundheitskonferenz auf Bundesebene macht es notwendig, das Organ des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds als NÖ Landesgesundheitskonferenz zu bezeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

## **5. Zu Ziffer 9 bis 13**

Im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz erfolgt derzeit die Verwendung der Begriffe „Geschäftsführung“ bzw. „Geschäftsführerin und Geschäftsführer“. Eine systematische Trennung dieser Begriffe ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund soll einheitlich der Begriff „Geschäftsführung“ verwendet werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso soll einheitlich der Begriff „Stellvertretung“ verwendet werden. Weiters werden grammatikalische Richtigstellungen der Artikel- und Fallverwendung vorgenommen.

## **6. Zu Ziffer 14**

Die Gründung einer Bundesgesundheitskonferenz auf Bundesebene macht es notwendig, das Organ des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds als NÖ Landesgesundheitskonferenz zu bezeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds- Gesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stv.

Mag. S c h e e l e  
Landesrätin

Mag. S c h w a r z  
Landesrätin